

Aktuelle Entwicklungen im Betriebsübergangsrecht: Landesbericht Italien

Matteo Borzaga
Juristische Fakultät – *School of International Studies*
Universität Trient, Italien

Abstract

Der Betriebsübergang wird in Italien durch Art. 2112 des italienischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Diese Rechtsvorschrift wurde im Lauf der letzten 25 Jahre allerdings mehrmals geändert, um die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Nach einer kurzen historischen Darstellung dieser Änderungen, beschäftigt sich der Vortrag mit den zwei zentralen Fragen, die sich auch in Italien im Zusammenhang des Betriebsübergangsrechts stellen. Welche Rechte werden im Fall eines Betriebsübergangs den zu übertragenden Arbeitnehmern gewährleistet? Welches Konzept eines Betriebs (oder eines Teils eines Betriebs) kommt im italienischen Betriebsübergangsrecht zur Anwendung?

In Bezug auf die erste Frage kann behauptet werden, dass das italienische Betriebsübergangsrecht keine besonderen Probleme aufweist, da die den zu übertragenden Arbeitnehmern zuerkannten Rechte in einer Art und Weise definiert werden, die zweifellos als gemeinschaftsrechtskonform zu betrachten ist (z. B.: Aufrechterhalten der Arbeitsverhältnisse und Bewahrung aller daraus herrührenden Rechte).

Was hingegen die zweite Frage anbelangt, ist die italienische Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (und insbesondere der Richtlinie 01/23) problematischer. Vor allem bezüglich der Begriffsbestimmung des „Teils eines Betriebs“ hat der italienische Gesetzgeber nämlich vorgesehen, dass dieser Teil einen funktionell selbständigen Zweig einer organisierten wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen muss, als solcher gleichzeitig aber durch den Überträger und den Übernehmer zum Zeitpunkt seiner Übertragung identifiziert werden kann. Diese Definition ist nicht nur problematisch, weil sie mit Europarecht unvereinbar ist, sondern auch weil sie potentiell fiktive (wenn auch nicht betrügerische) Betriebsübergänge erlaubt. Diesbezüglich muss daran erinnert werden, dass ein Betriebsübergang auch eine Verschlechterung der Arbeitnehmerrechte mit sich bringen kann, welche die zu übertragenden Arbeitnehmer aufgrund der jeweiligen automatischen Arbeitsvertragsveräußerung jedoch nicht ablehnen können.

Die italienische Rechtsprechung hat sich stark gegen diesen Begriff positioniert und eine korrigierende (gemeinschaftsrechtskonforme) Auslegung entwickelt. Um diese bestätigen zu lassen, hat sie 2012 auch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeschaltet, der die entsprechende Vorabentscheidungsfrage auf merkwürdige Weise beantwortet hat. Den möglichen Gründen dieses 2014 erlassenen Urteils des EuGH und dessen Auswirkungen auf die italienische Rechtsprechung ist der letzte Teil des Vortrags gewidmet.